

Vertrag über Vermittlung touristischer Leistungen

zwischen

Tourismus Leck und Umgebung e.V.

vertreten durch _____

Hauptstraße 31

25917 Leck

und

Name: _____
(genaue Bezeichnung/Firmierung)

Ansprechpartner: _____

Straße/Haus-Nr.: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages, Stellung des Vereins Tourismus Leck

- (1) Der Verein Tourismus Leck (nachstehend VTL genannt) betreibt das elektronische Informations- und Reservierungssystem TOMAS, mit dem Leistungsangebote von Hoteliers, Veranstaltern, anderen Anbietern und Vermietern (nachfolgend Leistungsträger genannt) zum elektronischen Vertrieb bereitgestellt werden. Das System TOMAS ist auch mit überregionalen Vertriebssystemen verbunden, die als Vermittler den Vertrieb der über TOMAS angebotenen Leistungen an die Endverbraucher vornehmen.
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist die Inanspruchnahme von Vermittlungsleistungen durch den Leistungsträger zu den Bedingungen des Vertrages.
- (3) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass der VTL im Rahmen des Vertrages ausschließlich vermittelnd tätig ist und Verträge über die vermittelten und vom Leistungsträger angebotenen Leistungen ausschließlich zwischen ihm und dem jeweiligen Gast zustande kommen. Der Leistungsträger hat also nur gegenüber dem Gast unmittelbar Anspruch auf Vertragserfüllung.
- (4) Der VTL bietet zur Erfassung der Daten in das System einen Pflege-Client mit mehreren Benutzerstufen an. Der VTL vereinbart mit dem Leistungsträger individuell, welche Berechtigungen er erhält, d. h. in welchem Umfang er die in das System einzustellenden Daten eigenständig pflegt.

- (5) Im Fall der Ziffer 1 Abs. 4 übernimmt der Leistungsträger die volle Verantwortung für die von ihm eingepflegten Inhalte und vorgenommenen Veränderungen. Die Inhalte und Angaben zu den eingestellten Objekten müssen insbesondere klar, deutlich und wahrheitsgetreu sein.
- (6) Die für die Vermittlung erforderlichen Daten werden, unabhängig davon, ob der Pflege-Client genutzt wird, zu Beginn des Vertrages mittels Stammdatenerfassungsbogen erhoben. Leistungsträger erhalten hierzu einen Stammdatenerfassungsbogen vom VTL zugesendet und schicken den ausgefüllten und unterschriebenen Bogen an diese zurück. Gegebenenfalls bereits bestehende Erfassungsbögen des VTL behalten ihre Gültigkeit.
- (7) Die vom Leistungsträger per Stammdatenerfassungsbogen gemeldeten Daten werden vom VTL im System erfasst und ausgedruckt oder in elektronischer Form an den Leistungsträger übermittelt. Der Leistungsträger ist verpflichtet, dem VTL Angaben zu erforderlichen Korrekturen spätestens sieben Tage nach Erhalt des Ausdrucks zuzuleiten. Erfolgt keine fristgerechte Korrektur, ist der Inhalt des Stammdatenerfassungsbogens verbindlich.
- (8) Der Stammdatenerfassungsbogen ist Bestandteil dieses Vertrages und ist bei jeder Änderung der dort angegebenen Stammdaten vom Leistungsträger unaufgefordert zu aktualisieren, Änderungen sind dem VTL unverzüglich bekannt zu geben.
- (9) Grundsätzlich können vom Leistungsträger je nach Berechtigungsstufe folgende Daten innerhalb des Pflege-Clients gepflegt werden:

Verfügbarkeitsdaten

Verfügbarkeitsdaten sind die Daten über Art, Umfang, Verfügbarkeit und konkrete Buchbarkeit der jeweils vom Leistungsträger für die Vermittlung zur Verfügung gestellten Kontingente entsprechend der in diesem Vertrag unter Ziffer 3 getroffenen Vereinbarungen über die Kontingente.

Konditionsdaten

Konditionsdaten sind alle Rahmenbedingungen und Restriktionen, die die Buchbarkeit einer Leistung determinieren, jedoch nichts mit der Verfügbarkeit an sich zu tun haben. Dies sind insbesondere Mindestaufenthalt, An- und Abreisetage, Garantien, etc..

- (10) Bei Preisangaben hat der Leistungsträger die Vorgaben der Preisangabenverordnung zu beachten. Danach sind vom Gast zu bezahlende Nebenkosten in den Preis einzurechnen, dies gilt insbesondere für die Kosten von Bettwäsche und einer Endreinigung, soweit die Inanspruchnahme dieser Leistungen nicht freigestellt ist.

2. Vertragsdauer, Ordentliche Kündigung, Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit der Bereitstellung des Systems, frühestens am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Besteht zwischen den Parteien bei Abschluss dieses Vertrages bereits ein Vertrag über den Gegenstand dieses Vertrages, tritt dieser Vertrag in Kraft, nachdem der bisherige Vertrag geendet hat. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Betriebsveränderungen, Betriebsaufgabe, Eigentümer- oder Pächterwechsel berechtigen den Leistungsträger nicht zur außerordentlichen Kündigung.
- (3) Der VTL kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Leistungsträger in einem Maße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, die, unter Berücksichtigung der Interessen der

Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. der Antrag des Leistungsträgers auf Eröffnung des Insolvenzverfahren über sein Vermögen;
- die Annahme von Anzahlungen durch den Leistungsträger bei Pauschalreisen, ohne dem Gast zuvor den gesetzlich vorgeschriebenen Insolvenzversicherungsschein zu übergeben;
- Auftreten von Leistungsmängeln, wenn es wiederholt zu Beschwerden oder gar Doppelbuchungen bei einer Unterkunft kommt oder die angegebenen Unterkünfte, Einrichtungen und Serviceleistungen nicht in einem betriebsbereiten Zustand sind oder aus sonstigen Gründen für den Gast nicht nutzbar sind;
- Unzutreffende Angaben der Leistungsträger im Stammdatenerfassungsbogen zu den Unterkünften, sonstigen Einrichtungen oder Serviceleistungen;
- Preiserhöhungen, die unter Missachtung der Regelungen aus Ziffer 4 Abs. 3 a) bis d) erfolgen;
- Verlust der gaststättenrechtlichen oder gewerblichen Betriebserlaubnis (Konzessionsverlust);
- wiederholte verspätete Zahlungen der Provision nach schriftlicher Mahnung;
- Handlungen oder Unterlassung des Leistungsträgers, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der VTL und/oder ihres Rechtsträgers/Gesellschafters (z. B. Kommune, Landkreis) zu schädigen.

(4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Kontingente

- (1) Zwischen dem Leistungsträger und dem VTL wird eine bestimmte Anzahl von Leistungseinheiten für einen bestimmten Zeitraum als festes Kontingent vereinbart. Der VTL kann über diese Kontingente ohne Rückfrage beim Leistungsträger verfügen, diese also beliebig vermarkten und für den Leistungsträger entsprechende Verträge mit Gästen, bzw. Wiederverkäufern abschließen.
- (2) Das Kontingent kann jederzeit durch den Leistungsträger erweitert werden. Eigenbelegungen gemeldeter Kontingente durch den Leistungsträger sind, soweit im Rahmen einer elektronischen Kontingentspflege durch den Leistungsträger nichts anderes vereinbart ist, jederzeit über den Pflegeclient möglich. Liegt eine durch den VTL vermittelte Buchung vor, ist der Leistungsträger nicht berechtigt, die Unterkunft anderweitig, z. B. für eigene Buchungen zu vergeben. Kommt es dennoch zu einer Doppelbuchung, muss der Leistungsträger dem Gast ein gleichwertiges Ersatzquartier vermitteln und – insoweit hierfür ein höherer Preis zu zahlen ist – die Differenz zwischen dem mit dem Leistungsträger vereinbarten Preis und dem Preis des Ersatzquartiers gegenüber dem Gastgeber des Ersatzquartiers ausgleichen. Kommt der Leistungsträger seiner Verpflichtung zur Vermittlung eines gleichwertigen Ersatzquartiers trotz Mahnung nicht nach, ist der VTL berechtigt ein gleichwertiges Ersatzquartier zu suchen. Die Verpflichtung des Leistungsträgers zum Ausgleich der Preisdifferenz an den neuen Gastgeber bleibt bestehen.
- (3) VTL und Leistungsträger können eine Frist für Kontingente vereinbaren, nach deren Ablauf das Kontingent wieder an den Leistungsträger zurückfällt und vom VTL nicht mehr gebucht werden kann. VTL und Leistungsträger legen gegebenenfalls diese Verfallsfrist als eine relative Frist im Verhältnis zum Anreisedatum fest. Ist eine solche Vereinbarung zwischen VTL und Leistungsträger nicht getroffen, fällt das Kontingent nicht an den Leistungsträger zurück.

- (4) Der VTL bzw. dessen Beauftragte sind berechtigt, alle Leistungen zu prüfen, bzw. Unterkünfte zu besichtigen. Das Recht zur Prüfung und Besichtigung erstreckt sich nicht nur auf die Leistungen und Unterkünfte selbst. Es kann mehrfach im Jahr ausgeübt werden.
- (5) Die Leistungen müssen den Festlegungen im Stammdatenerfassungsbogen entsprechen. Insoweit wird seitens des Leistungsträgers eine, von der vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Gast unabhängige, eigenständige Vertragsverpflichtung des Leistungsträgers begründet. Die Angaben im Stammdatenerfassungsbogen gelten als zugesicherte Eigenschaften.
- (6) Werden Kontingentsveränderungen telefonisch, per Fax oder per E-Mail seitens des Leistungsträgers mitgeteilt, so gilt die Kontingentsveränderung erst dann als erfasst, wenn die VTL diese Meldung als eingegangen erfasst und schriftlich (per E-Mail oder Telefax ist ausreichend) bestätigt hat.

4. Preise

- (1) Der Leistungsträger versichert, dass die Preise der in das Kontingent gegebenen Leistungseinheiten identisch sind mit denjenigen, die für den Direktkunden gelten und dass den über den VTL vermittelten Gästen dieselben Leistungen und Ermäßigungen eingeräumt werden, die Direktkunden in vergleichbaren Fällen angeboten und zugestanden werden. Der Gast zahlt also bei Buchung über den VTL denselben Preis wie bei einer Direktbuchung beim Leistungsträger.
- (2) Preisänderungen durch den Leistungsträger sind im laufenden Jahr nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 sind Preisänderungen durch den Leistungsträger jedoch jeweils für das neue Buchungsjahr bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres gegenüber dem VTL zulässig. Die von dem Leistungsträger angegebenen Preise dürfen Preise im jeweils aktuellen Gastgeberverzeichnis oder in sonstigen gedruckten Buchungsgrundlagen nicht übersteigen.

Preiserhöhungen der in den Stammdaten erfassten und im System hinterlegten Preise sind nur bei der jährlichen Neufestlegung von Kontingenten, Leistungen und Preisen für das Folgejahr zulässig.

- (3) Schließt der Leistungsträger Vermittlungsverträge mit weiteren Partnern ab, so verpflichtet er sich, diesen keine günstigeren Preise zu gewähren als dem VTL. Möchte ein Leistungsträger einem anderen Partner einen günstigeren Preis anbieten als den gegenüber dem VTL geltenden, so ist er verpflichtet, auch dem VTL diesen Preis zu gewähren (Bestpreisgarantie).

5. Anreise und Verfügbarkeit für den Gast

- (1) Über den VTL gebuchte Unterkünfte sind bis 18:00 Uhr des Anreisetages für den Gast frei-, bzw. bereit zu halten. Danach sind die Unterkünfte ohne weitere Rücksprache mit dem VTL für den Leistungsträger wieder frei verfügbar, es sei denn, eine spätere Ankunft des Gastes ist avisiert. Abweichend von Satz 1 ist bei der Buchung von Unterkünften für mehrere Übernachtungen (mehr als eine) der Leistungsträger erst am Folgetag der ersten gebuchten Übernachtung nach 12:00 Uhr berechtigt, die Unterkunft anderweitig zu belegen. Der VTL wird in die mit dem Gast bei Buchungen über das System zu vereinbarenden Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen für Beherbergungsleistungen eine entsprechende Regelung aufnehmen. Vorstehendes gilt nicht für Unterkünfte, die der Leistungsträger im Rahmen einer Pauschalreise anbietet. Diese sind während des gesamten Reisezeitraums frei zu halten.

- (2) Sollte ein Gast, mit dem durch die Vermittlung des VTL ein rechtswirksamer Vertrag geschlossen wurde, ohne Mitteilung nicht anreisen, bzw. die vermittelte Leistung nicht in Anspruch nehmen, gelten die Regelungen unter Ziffer 7.

6. Umbuchungen

- (1) Umbuchungen sind Änderungen von Gästenamen, Ankunfts- oder Abreiseterminen, Verpflegungsart oder sonstigen gebuchten Leistungen für im Übrigen gleich bleibende, bzw. verlängerte Aufenthalte der Gäste.
- (2) Der Beherbergungsbetrieb verpflichtet sich, gegenüber dem Gast keine Entgelte für Umbuchungen (Änderungen von Gästenamen, Ankunfts- oder Abreiseterminen, Verpflegungsart oder sonstigen gebuchten Leistungen) zu erheben. Der VTL schuldet dem Leistungsträger ihrerseits in keinem Falle ein Umbuchungsentgelt.

7. Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes

- (1) Im Falle des Rücktritts des Gastes bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen der Anspruch des Leistungsträgers, ausgenommen bei Pauschalreiseverträgen aufgrund des gesetzlichen Rücktrittsrechts gemäß § 651i BGB, auf Bezahlung des vollen vereinbarten Aufenthalts-, bzw. Leistungspreises einschließlich des Verpflegungsanteils, bestehen. Der Leistungsträger hat sich jedoch eine anderweitige Verwendung der Unterkunft und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- (2) Der Leistungsträger wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Buchungen über das System zwar um einen sog. Fernabsatzvertrag im Sinne von § 312c BGB handelt, dass jedoch nach der Ausnahmenvorschrift des § 312 g Abs. (2) Nr. 9 BGB ein Widerrufsrecht des Kunden nicht besteht und mithin weder der Leistungsträger noch die VTL im Rahmen der Buchungsabwicklung den Kunden über ein solches Widerrufsrecht belehren müssen. Der Leistungsträger ist verpflichtet, ein vom Gast gleichwohl geltend gemachtes Recht zum Widerruf nicht anzuerkennen und, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtslage, entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen mit Rücktrittskosten zu belasten.
- (3) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Stornierung der über das System gebuchten Unterkünfte die ersparten Aufwendungen so anzusetzen, dass dem Gast im Falle seines Rücktritts maximal folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:

bei Übernachtung	90%
bei Übernachtung/Frühstück	80%
bei Halbpension	70%
bei Vollpension	60%

des vereinbarten Gesamtpreises.

- (4) Soweit die Unterkunft für den gebuchten und stornierten Zeitraum ganz oder zeitanteilig anderweitig belegt werden kann, verpflichtet sich der Leistungsträger, dem Gast keine Kosten oder nur zeitanteilig in Rechnung zu stellen.
- (5) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, Nichtanreisen von Gästen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für Stornierungen zu behandeln.

- (6) Bei Buchungen über TOMAS sind Rücktrittserklärungen des Gastes ausschließlich an die Vermittlungsstelle (z. B. Touristinformationen, Webseiten) zu richten. Soweit solche beim VTL eingehen, werden sie an den Beherbergungsbetrieb entsprechend vorstehender Regelung weitergeleitet.
- (7) Der Leistungsträger ist verpflichtet, den VTL über eine Stornierung oder ein Nichterscheinen des Gastes unverzüglich zu informieren.
- (8) Bei der Stornierung von Pauschalangeboten wird der Leistungsträger dem Gast die Rücktrittskosten in Rechnung stellen, die vom Gast auf der gesetzlichen Grundlage nach der konkreten Berechnungsmethode oder auf der Basis von mit dem Gast rechtswirksam vereinbarten pauschalierten Stornosätzen verlangt werden können. Solange und soweit vom VTL keine einheitlichen, für alle Buchungen von Pauschalangeboten über das System gültigen Allgemeinen Reisebedingungen in das System eingestellt und in den Buchungsablauf bei Pauschalen eingebunden sind, ist es ausschließlich Sache des Leistungsträgers, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass entsprechende Bestimmungen über pauschalierte Rücktrittskosten mit dem Gast rechtswirksam vereinbart werden.
- (9) Der VTL kann jedoch pauschalierte Stornobedingungen, die einheitlich für alle Pauschalreisen im Sinne des §§ 651 a ff BGB gelten sollen, in das System einstellen, in den Buchungsvorgang mit dem Kunden einbeziehen und somit zum Vertragsinhalt des zwischen Gast und Leistungsträger vermittelten Pauschalreisevertrages machen.

8. Buchungsabwicklung

- (1) Der VTL tritt gegenüber dem Gast als Vermittler des Leistungsträgers auf. Der VTL kann den Vertrag mit dem Gast schriftlich, mündlich, per Fax oder über elektronische Reservierungssysteme schließen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch Reisebüros, Reiseveranstalter, Omnibusunternehmen oder anderen gewerblichen Auftraggebern. Der VTL ist gegenüber dem Leistungsträger zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nicht verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.
- (2) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass der Vertrag bei Unterkunftsleistungen aus dem Kontingent zwischen ihm und dem Gast mit der Buchungsbestätigung an den Gast ohne seine vorherige Unterrichtung oder Zustimmung zustande kommt. Der Leistungsträger überprüft die Buchungsinformation hinsichtlich der Richtigkeit der vermittelten Leistung und setzt sich bei Unstimmigkeiten unverzüglich mit dem VTL in Verbindung.
- (3) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Gast in den verschiedenen Vertriebsformen Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses, z. B. bei elektronischen Erklärungen mit der Authentizität (Zuordnung einer rechtlichen Erklärung zu einer bestimmten Person), bei schriftlicher Abwicklung des Zugangsnachweises (z.B. der Buchungsbestätigung), bei telefonischen Buchungen des Nachweises verbindlicher rechtsgeschäftliche Erklärungen, auftauchen können. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der VTL in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des Leistungsträgers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haftet.
- (4) Der VTL unterrichtet den Leistungsträger über getätigte Buchungen unverzüglich schriftlich, per Fax oder Mail. Die vom Leistungsträger bevorzugte Kommunikationsform wird bei Abschluss des Vermittlungsvertrages innerhalb des auszufüllenden Stammdatenbogens definiert. Bei kurzfristigen Buchungen (ab 24 Stunden vor Anreise) wird der Vertragsabschluss erforderlichenfalls telefonisch mitgeteilt.

- (5) Die Regelungen in Absatz (3) gelten entsprechend für alle sonstigen Mitteilungen, insbesondere zu Änderungen und Stornierungen.
- (6) Sofern es sich bei der vermittelten Leistung des Leistungsträgers um ein Pauschalarrangement handelt, hat der Leistungsträger dem Gast im Falle einer Anzahlung oder eines sonstigen Vorausinkassos einen Reisepreissicherungsschein gemäß der Vorschrift § 651 k BGB zu übergeben. Weiterhin hat er dem Gast eine gesonderte Buchungsbestätigung zu übergeben, die den Anforderungen des § 6 BGB Informationsverordnung Rechnung trägt.

9. Kundenbewertungssystem

Der VTL nutzt ein Kundenbewertungssystem, das redaktionell begleitet und kontrolliert wird. Für den Fall, dass der Leistungsträger einer automatischen Veröffentlichung der Ergebnisse nicht zustimmt, teilt er dies dem VTL schriftlich mit.

10. Provision

- (1) Der VTL erhält vom Leistungsträger für jede vermittelte Buchung, die über TOMAS erfolgt, eine Provision in Höhe von 12 Prozent (Buchungen mit Frühstück 10 %) des Bruttoumsatzes für Objekte im Kontingent. Diese können ohne vorherige Rücksprache gebucht werden.
- (2) Die Provision errechnet sich aus dem Leistungs-/Unterkunftspreis (einschließlich aller Nebenleistungen und Zuschläge jedoch ohne Kurtaxe).
- (3) Diese Provision ist auch dann zu bezahlen, wenn der Gast vom Vertrag zurücktritt oder nicht anreist. Sie errechnet sich in diesem Fall jedoch nur aus dem Betrag, der dem Leistungsträger nach vereinbarten Geschäftsbedingungen, bzw. (wenn keine Geschäftsbedingungen vereinbart sind) dem Gesetz gegenüber dem Gast zusteht.
- (4) Wird der Vertrag mit dem Gast aus Gründen, die in der Risikosphäre des Leistungsträgers liegen, nicht durchgeführt, so berührt dies den Provisionsanspruch des VTL nicht. Der Provisionsanspruch des VTL gegenüber dem Leistungsträger bleibt auch bei Doppelbuchungen gem. Ziffer 3 Absatz 2 und der Unterbringung des Gastes in einem Ersatzquartier unberührt.
- (5) Der Leistungsträger erhält vierteljährlich eine Abrechnung über die fällig gewordenen Provisionen.
- (6) Preisänderungen hinsichtlich sämtlicher, gemäß der Ziffer 10 anfallenden Kosten, sind nach Vertragsschluss aus sachlich berechtigten oder erheblichen und unvorhersehbaren Gründen, wie der Änderung von Steuern, der Erhöhung von allgemeinen Lebenshaltungskosten oder sonstiger Gebühren in angemessenem Umfang möglich. Eine Preisänderung ist immer jeweils im neuen Kalenderjahr bis zum 31.01. möglich. Im Falle einer solchen Preisänderung hat der VTL den Leistungsträger einen Monat vorab hierüber unter Aufschlüsselung der Gründe für die Preiserhöhung zu informieren. Bei Preiserhöhungen um mehr als 10 % in einem Jahr ist der Leistungsträger berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat ab Erhalt der Mitteilung außerordentlich zu kündigen.
- (7) Der VTL kann seinen Leistungsträgern die Nutzung weiterer Verkaufskanäle ermöglichen. Hierüber werden gesonderte Vereinbarungen zwischen VTL und Leistungsträger schriftlich getroffen, wenn nicht bereits im Rahmen der Stammdatenerhebung gemäß Ziffer 1 hierüber zwischen der Institution und dem Leistungsträger eine eindeutige Absprache getroffen wurde.

- (8) Auf die Provision der externen Vertriebskanäle wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer erhoben.

11. Zahlungsabwicklung mit dem Gast

- (1) Die gesamte Zahlungsabwicklung erfolgt zwischen Leistungsträger und dem Gast. Dies gilt für jedwede Zahlungen, insbesondere auch für Nebenkosten und Stornoforderungen.
- (2) Der VTL haftet nicht für Zahlungen des Gastes, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des Leistungsträgers verursacht hat.
- (3) Der Leistungsträger kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Gast Anzahlungen und Abschlagszahlungen vereinbaren. Den VTL trifft keine Pflicht, mit dem Gast solche Vereinbarungen zu treffen. Bei Pauschalangeboten ist die Vorschrift Punkt 8 Abs. 6 dieses Vertrages (Übergabe des Insolvenzversicherungsscheins) vor der Annahme einer Anzahlung durch den Leistungsträger zu beachten. Die Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Vorgabe stellt einen Wettbewerbsverstoß dar, welcher zur außerordentlichen Kündigung dieses Vermittlungsvertrages führen kann.

12. Haftung, Unterrichtungspflicht des Beherbergungsbetriebes, Versicherung, Anmeldung, Gebühren

- (1) Der VTL haftet dem Leistungsträger gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung seiner Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung beschränkt. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß Satz 1 ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, soweit letztere mindestens auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des VTL, ihres gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß Satz 2 ist auch die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (2) Der Leistungsträger stellt den VTL von jedweden Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Gastes, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Vertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Gastes auf einer schuldhaften Verletzung der Vermittlerpflichten des VTL beruht.
- (3) Der Leistungsträger haftet für Leistungsmängel gegenüber dem VTL. Solch ein Leistungsmangel liegt insbesondere vor, wenn die im Stammdatenerfassungsbogen erwähnten Einrichtungen und/oder Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der Vertragsdauer nicht im betriebssicheren Zustand befinden.
- (4) Der Leistungsträger haftet gegenüber dem Gast, insbesondere wenn die bestätigten Leistungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder dem Gast überhaupt nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass der Leistungsträger dafür Sorge zu tragen hat, dass der Empfang der Avisierung von Buchungen immer technisch sichergestellt ist und diese Buchungen berücksichtigt werden. Im Übrigen haftet der Leistungsträger gegenüber dem Gast gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

- (5) Der VTL wird den Leistungsträger unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt ihr gegenüber erhoben werden.
- (6) Der Leistungsträger ist verpflichtet, den VTL von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.
- (7) Der Leistungsträger ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Personen- und Sachschadenversicherung bzw. bei Pauschalreisen eine Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, welche alle Risiken seines Betriebes und seiner Leistung für den Gast abdeckt. Diese Versicherung hat der Leistungsträger während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages zu unterhalten. Er ist verpflichtet, den Abschluss der Versicherung sowie die regelmäßige Prämienzahlungen der VTL auf Verlangen jederzeit durch Vorlage entsprechender Unterlagen bzw. Bankbelege nachzuweisen.
- (8) Dem Leistungsträger wird empfohlen zu prüfen, ob er zu einer Lizenzierung bei der GEMA verpflichtet ist. Der Leistungsträger wird die geltenden rechtlichen Vorschriften für Musikknutzung einhalten. Der VTL wird als Vermittler von einer entsprechenden Inanspruchnahme der GEMA freigestellt.

13. Eigentümerwechsel

- (1) Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der Leistungsträger diese Änderung dem VTL unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist den Vertrag kündigt.
- (3) Der bisherige Eigentümer/Pächter haftet dem VTL gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat den VTL von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihm gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen freizustellen.

14. Geschäftsbedingungen

- (1) Der VTL kann als Inhalt des zwischen dem Gast und dem Leistungsträger zustande kommenden Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Gastaufnahmebedingungen, vereinbaren, soweit die dadurch begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten den Bestimmungen dieses Vertrages nicht zuwiderlaufen.
- (2) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Buchungen über Unterkünfte, die über das System erfolgen, diese ausschließlich nach den Gastaufnahmebedingungen nach Absatz (1) abzuwickeln. Dem Leistungsträger ist es unbenommen, bei Buchungen, die nicht über das System erfolgen, mit dem Gast abweichende Vereinbarungen zu treffen, soweit dies den Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere zur Preisgestaltung, siehe Ziffer 4, dieses Vertrages nicht zuwiderläuft.
- (3) Soweit Unterkunfts-kontingente vom VTL im Rahmen von Pauschalangeboten belegt werden, bei denen der VTL als verantwortlicher Reiseveranstalter gegenüber dem Gast auftritt, gelten

die Bestimmungen dieses Vertrages nicht. In diesen Fällen kann der VTL die Inanspruchnahme von Kontingenten in einem speziellen „Leistungsträgervertrag zur Leistungserbringung bei Pauschalen des VTL regeln.

- (4) Soweit der VTL entsprechend Abs. (3) Kontingente selbst im Rahmen von ihr angebotener Pauschalen belegt, kann er mit dem Gast ohne Zustimmung des Leistungsträgers freie Vereinbarungen, insbesondere in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reiseveranstalter (Reisebedingungen), treffen.

15. Schriftform, Unwirksamkeit von Bestimmungen, Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Sämtliche Änderungen und Nebenabsprachen dieses Vertrages werden erst wirksam, wenn sie beiderseits schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. des Vertrages insgesamt nicht berührt. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht.
- (3) Der VTL ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis - ganz oder teilweise - auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, ohne dass dies der Zustimmung des Leistungsträgers bedarf. Er kann allerdings ein Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 2, Absatz 2 geltend machen.

16. Datenschutz

Alle Angaben und Informationen in diesem Vertrag und in den Erhebungsbogen sind von beiden Seiten streng vertraulich und nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

17. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vertragsparteien ist - soweit zulässig - der Sitz des VTL.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Leistungsträger

.....
Unterschrift, Stempel; VTL